

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

REDER STEUER
BERATUNG

Reder Steuerberatungsgesellschaft mbH

Max. 1.200 EURO Abzug von der Einkommen-Steuerlast im Jahr (20% von 6.000 EURO)

bei:

- ☐ Erhaltungs-
- ☐ Modernisierungs-
- ☐ oder Renovierungsmaßnahmen
- ☐ im Privathaushalt des Mieters
- ☐ oder Eigentümers (selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung)

Voraussetzungen für den Erhalt des Steuerbonus

- ☐ Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- ☐ Arbeitskosten sind in separatem Betrag auf der Rechnung ausgewiesen.
Hinweis: Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen werden. (Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.)
- ☐ Rechnungsbetrag wurde auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen (Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstituts, d.h. Überweisung oder Kontoauszug).

Kein Steuerbonus

bei Geltendmachung der Aufwendungen als

- ☐ Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 2 EStG)
- ☐ Werbungskosten (§ 9 EStG)
- ☐ Sonderausgaben (z.B. § 10 f EStG, Denkmalschutz)
- ☐ Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)
- ☐ Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Viertes Buch SGB

Wie hoch ist der Steuerbonus?

- ☐ 20 Prozent von max. 6.000 EUR der Erhaltungs-/ Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d.h. max. 1.200 EUR.
- ☐ es handelt sich um eine max. Jahresförderung pro Haushalt.
- ☐ der Steuerbonus wird nur für die Arbeitskosten (Maschinen/Fahrtkosten) gewährt.
- ☐ der Steuerbonus für Handwerksleistungen ist additiv zum Steuerbonus für allgemeine sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 S. 1 EStG (z. B.: Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen). Dieser Steuerbonus beträgt max. 4.000 EUR im Jahr.

Nähere Informationen zum Thema erhalten Sie
bei Ihrem Steuerberater